

§ 7 MTDG Diätologin / Diätologe

MTDG - MTD-Gesetz 2024

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Berufsbild und Kompetenzbereich

1. (1) Der Beruf der Diätologin / des Diätologen umfasst die ernährungsmedizinische Behandlung und Beratung zur Erhaltung, Förderung, Verbesserung und Wiederherstellung des Gesundheitszustandes einschließlich Ernährungs- und Verpflegungsmanagement.
2. (2) Hierzu gehören
 1. 1. im Rahmen des diätologischen Prozesses insbesondere:
 1. a) das Assessment,
 2. b) die fachspezifische Diagnose,
 3. c) die Zielsetzung,
 4. d) die Planung der Interventionen,
 5. e) die Durchführung der Interventionen und
 6. f) die Evaluierung und Reflexion;
 2. 2. die Mitwirkung an sowie die Durchführung und Evaluierung von Assessments und Screeningverfahren einschließlich diätologischer Befundung;
 3. 3. die Verabreichung von Arzneimitteln und die Anwendung von Medizinprodukten;
 4. 4. die Verordnung von Arzneimitteln und Medizinprodukten im Bereich nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 9.

In Kraft seit 01.09.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at